



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Juni 2019
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2018/0358(NLE)
2018/0359(NLE)

5929/19
ADD 2

WTO 33
SERVICES 6
FDI 2
COASI 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits – Annahme Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

**Einseitige Erklärung des Königreichs Belgien zum Beschluss des Rates
über die Unterzeichnung im Namen der Union des Investitionsschutzabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits**

Belgien begrüßt die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits.

Belgien bekräftigt sein Bekenntnis zur laufenden Reform der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten. Sie stellt einen Schritt zur Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs dar, der die für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten zuständige Rechtsinstitution sein wird. Belgien unterstützt weiterhin die diesbezüglich laufenden Bemühungen der Kommission.

Belgien ist der Ansicht, dass das Gutachten des Gerichtshofs der EU zur Vereinbarkeit der Investitionsgerichtsbarkeit mit den EU-Verträgen (Gutachten 1/17) dazu beigetragen hat, den rechtlichen Rahmen für die Schaffung einer Investitionsgerichtsbarkeit zu präzisieren, und den Weg für weitere Arbeiten ebnet.

Belgien hebt hervor, dass das Investitionsschutzabkommen mit Vietnam – wie vom EuGH in seinem Gutachten 1/17 bestätigt – das Recht der Vertragsparteien bekräftigt, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit, Schutz der Umwelt oder der öffentlichen Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz oder Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen. Die bloße Tatsache, dass eine Vertragspartei – auch durch Änderung ihrer Gesetze – Regelungen in einer Art und Weise trifft, die sich auf eine Investition negativ auswirkt oder die Erwartungen eines Investors, einschließlich seiner Gewinnerwartungen, beeinträchtigt, stellt keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dem Abkommen dar. Darüber hinaus kann die Zuständigkeit der vorgesehenen Gerichte für die Feststellung von Verstößen gegen die in dem Abkommen festgelegten Verpflichtungen nicht so ausgelegt werden, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanzen erforderliche Maßnahmen zu ergreifen und anzuwenden, sofern diese Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien, in denen gleiche Bedingungen bestehen, oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen. Darüber hinaus erstrecken sich die Ermessensbefugnisse des Gerichts und der Rechtsbehelfsinstanz als Bestandteile der Investitionsgerichtsbarkeit nicht darauf, dass sie das von der Union nach einem demokratischen Prozess festgelegte Niveau des Schutzes des öffentlichen Interesses infrage stellen können.

Belgien begrüßt die Erklärung der Kommission zum Investitionsschutz und zur Investitionsgerichtsbarkeit im Rahmen des Investitionsschutzabkommens EU–Vietnam. Belgien ist der Ansicht, dass diese Erklärung für die Auslegung des Investitionsschutzabkommens mit Vietnam angesichts der in den Artikeln 31 und 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge enthaltenen Bestimmungen zur Auslegung von Verträgen von Bedeutung ist.

Belgien betont, wie wichtig die laufende multilaterale Debatte über die Achtung der Menschenrechte und internationaler Verpflichtungen durch multinationale Unternehmen ist, die von der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte organisiert wird. Es setzt sich weiterhin für ein stärkeres europäisches Engagement im Verhandlungsprozess ein. Es plädiert ferner für eine inklusivere und konsensorientiertere Verhandlungsmethode.

* * *

Erklärung der Kommission zum Investitionsschutz und zur Investitionsgerichtsbarkeit im Rahmen des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung des reformierten Konzepts für die Investitionsschutzpolitik und die Streitbeilegung, das im Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada (CETA) zusammen mit dem Gemeinsamen Auslegungsinstrument und der Erklärung Nr. 36 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens festgelegt wurde.

Als solches enthält das Investitionsschutzabkommen alle in das CETA aufgenommenen und in den genannten zusätzlichen Instrumenten dargelegten Verbesserungen, die, wie vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannt wurde, so konzipiert sind, dass die wirksame Ausübung des Regelungsrechts der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten weiterhin gewährleistet ist. Insbesondere enthält das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam die Garantien, die vom Gerichtshof in seinem Gutachten 1/17 als notwendig erachtet werden, damit sichergestellt ist, dass die durch das Abkommen eingesetzten Gerichte die Entscheidungen nicht infrage stellen können, die in einer Vertragspartei unter anderem über das Niveau des Schutzes der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit, den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren, die Wahrung der Lebensmittelsicherheit, den Schutz von Pflanzen und Umwelt, das Wohlbefinden am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit, den Verbraucherschutz oder auch die Grundrechte auf demokratische Weise getroffen wurden.¹

¹ Gutachten 1/17 des Gerichtshofs vom 30. April 2019, Rn. 147 bis 161.

Im Investitionsschutzabkommen ist wie im CETA die Investitionsgerichtsbarkeit enthalten und der Übergang zu einem multilateralen Investitionsgerichtshof vorgesehen. Es umfasst Bestimmungen, die die vollständige Transparenz der Verfahren (einschließlich der Schriftsätze und Anhörungen) gewährleisten und es interessierten Parteien ermöglichen, dem Gericht (Amicus-curiae-)Schriftsätze zu unterbreiten.

Dieses Investitionsschutzabkommen ist wie das CETA und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Singapur ein wichtiger Schritt zur Umgestaltung der internationalen Investitionspolitik, bei der der reformierte Ansatz der EU und die Perspektive der Einsetzung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs an die Stelle der bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten treten.

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam basiert wie das CETA und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Singapur auf den Grundwerten der EU und bezieht diese ein. Im Investitionsschutzabkommen werden die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Verpflichtungen bekräftigt. Ferner werden darin die im Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam vereinbarten Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Transparenz bekräftigt. Das Vorantreiben multilateraler Übereinkünfte und Standards in den Bereichen Umwelt und Arbeit im Rahmen nationaler Maßnahmen und Gesetze ist ebenfalls vorgesehen. Das Investitionsschutzabkommen bietet nur Schutz für Investitionen, die unter Einhaltung der jeweiligen internen Rechtsvorschriften einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der Achtung der Menschenrechte getätigt werden.

Im Rahmen des Investitionsschutzabkommens werden auch die Verpflichtungen zur Förderung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns durch Instrumente wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD MNE Guidelines), die Initiative "Global Compact" der Vereinten Nationen und die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik bekräftigt. Parallel dazu engagiert sich die EU konkret vor Ort, etwa mit dem Projekt *Verantwortungsvolle Lieferketten in Asien*, einer gemeinsamen Initiative von EU, IAO und OECD, durch die in erster Linie erreicht werden soll, dass Unternehmen, die Lieferketten in Asien unterhalten, die Menschenrechte sowie Arbeits- und Umweltstandards durch eine Angleichung ihrer Praktiken an internationale Standards besser einhalten. An dem Projekt sind sechs asiatische Länder, darunter auch Vietnam, beteiligt.

Darüber hinaus nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass in verschiedenen internationalen Gremien wie den Vereinten Nationen und der OECD Gespräche über die Themen verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Verpflichtungen von Investoren im Gange sind. Die Europäische Union hat auf internationaler Ebene eine führende Rolle bei der Gewährleistung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und der Achtung der Menschenrechte übernommen. Die Kommission wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Europäische Union diese Rolle wahrnimmt, und zugleich prüfen, wie sie auf die laufenden Gespräche reagieren und diese mitgestalten kann.
